

RS Vwgh 2000/12/13 2000/03/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4;

Rechtssatz

Nach der hg. Rechtsprechung (vgl. das Erkenntnis vom 28. Februar 1997, Zl.97/02/0051) kann der Begriff der "nächstgelegenen" Dienststelle im § 5 Abs. 4 StVO nicht wörtlich genommen werden. Vielmehr braucht einer Aufforderung im Sinne des § 5 Abs. 4 StVO nur dann nicht Folge geleistet zu werden, wenn die Aufforderung in Ansehung einer erheblich weiter entfernten Dienststelle (als der nächstgelegenen) erfolgt. Dabei kommt es - unter dem Blickwinkel, dass die Einschränkung der persönlichen Freiheit des zu Untersuchenden möglichst gering gehalten werden soll - darauf an, dass der Rahmen der Zumutbarkeit für den Probanden nicht überschritten wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 1998, Zl. 97/03/0244).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030269.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at